

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.**  
Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Stadt Worms sowie den Verbandsgemeinden Wonnegau und Monsheim bekannt gemacht.

## **Vorläufige Besitzeinweisung**

(§ 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

und

## **Überleitungsbestimmungen**

(§§ 62 Abs.3 und 66 FlurbG)

### **I Anordnung**

1. Mit Wirkung zum **03.10.2015** werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen. Jeder Beteiligte erhält bis zu diesem Zeitpunkt einen Auszug aus dem Nachweis des Neuen Bestandes und einen Kartenauszug mit der Darstellung seiner neuen Flurstücke.
2. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 16.09.2015 bestimmten Zeitpunkten werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke tatsächlich auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeleitet, sofern sich die Beteiligten nicht anderweitig einigen.

Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden folgende Tage bestimmt:

- |  |            |
|--|------------|
| • für Winterhalmfrucht und Sommerhalmfrucht                | 03.10.2015 |
| • für Zwischenfrüchte (Raps usw.)                          | 03.10.2015 |
| • für Mais   | 03.10.2015 |
| • für Grünland   | 03.10.2015 |
| • für Hülsenfrüchte  | 03.10.2015 |
| • Sonnenblumen   | 03.10.2015 |
| • für Luzerne, Klee  | 03.10.2015 |
| • für Kartoffeln   | 15.10.2015 |
| • für Weinberge (soweit ein Besitzübergang vorgesehen ist) | 31.10.2015 |
| • für Obstbäume (soweit ein Besitzübergang vorgesehen ist) | 31.10.2015 |
| • für Rüben (Rodung)                                       | 15.10.2015 |
| (Miete an bestehen bleibenden Wegen)                       | 31.10.2015 |
| • für Brachflächen   | 03.10.2015 |
| • für Spargel  | 03.10.2015 |
| (soweit keine Sonderregelungen vereinbart wurden)          |            |

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

## **II Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III Hinweise**

### **1. Allgemeine Hinweise**

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Auflösung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66, 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück zu stellen.

Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen, Spargel etc.), die Errichtung/Veränderung/Beseitigung von Bauwerken, Brunnen und ähnlichen Anlagen sowie die Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindungsgrundstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

### **2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen**

Je ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und je ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft, Zimmer 222, Verwaltungsgebäude Adenauer Ring 1, 67547 Worms,
- der Ortsverwaltung Abenheim während der Sprechstunden und

- der Ortsverwaltung Herrnsheim während der Sprechstunden.

### **3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung**

Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten vom 14.07. – 29.07.2015 im Rathaus in 67550 Worms-Abenheim, vorgestellt und erläutert.

Anträge auf örtliche Einweisung in die neue Feldeinteilung können beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück gestellt werden.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, die neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung noch in diesem Jahr auf den neuen Grundstücken zu beginnen. Auch haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Die vorläufige Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen werden vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde gemäß §§ 62 Abs. 2 und 65 Abs. 2 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu der vorläufigen Besitzeinweisung und zu den Überleitungsbestimmungen im Termin am 10.09.2015 gehört.

Die formellen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

#### **2.2 Materielle Gründe**

1. Die vorläufigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor sowie das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.
2. Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) werden bis zur allgemeinen Wirksamkeit der vorläufigen Besitzeinweisung in die Örtlichkeit übertragen.
3. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten vom 14.07. – 29.07.2015 bekannt gegeben.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

### **Gründe für die sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung

zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung nutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bad Kreuznach, 16.09.2015

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag  
gez.  
Frank Schmelzer  
(Gruppenleiter)